Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Organisationen – ohne qualitative Standards wird das nichts!

Prof‘in Dr. Karin Böllert, Universität Münster

SOS-Fachtagung 15./16.Oktober 2026

Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

Zum Bericht der nordrhein-westfälischen Landeskommission zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-5481.pdf

Die Kommission

- Elisabeth Auchter-Mainz
- Prof. Dr. Karin Böllert (Sprecherin der Landeskommission)
- Giuseppe Catania
- Katja Gillhausen
- Karl Haucke (Sprecher der Landeskommission)
- Bernd König
- Ilka Katrin Kraugmann
- Astrid-Maria Kreyerhoff
- Petra Ladenburger (seit 18.02.2026 als Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes NRW)
- Martina Lörsch
- Dr. Birgit Palzkill
- Prof. Dr. Bettina Rulofs
- Prof. Dr. Wolfgang Schröer
- Prof. Dr. Heike Wiemert
- Ellena Jane Wilkinson-Siegmund

Gliederung des Berichtes

Abstract

Vorwort

A. Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und (Macht-) Missbrauch
B. Zentrale Forderungen der Kommission: Aufarbeitungsgesetz, Aufarbeitungskommission und Betroffenenrat
C. Recht auf Beteiligung und Pflicht zur institutionellen Mitwirkung in Aufarbeitungsprozessen
D. Staatliche Verantwortungsübernahme für Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Familien
E. Wissen, Forschung und Erinnern
F. Vertiefende Erläuterungen

Epilog

- Die Landeskommission arbeitete in organisatorischer Abstimmung mit dem Referat 216 des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, jedoch inhaltlich unabhängig.
- Unterstützt wurde die Landeskommission dabei vom Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) – insbesondere in Bezug auf die fachlich-inhaltliche sowie organisatorische Begleitung des Arbeitsprozesses.

Arbeitsweise der Kommission



Arbeitsgruppen

(1) Eckpfeiler und Grundprinzipien von Aufarbeitung
(2) Recht und Infrastruktur
(3) Altersgerechte Beteiligung

(4) Aufarbeitung und Tatkontext Familie
(5) Spezifika von Aufarbeitung nach Handlungsfeldern
(6) Dunkelfeldstudien

Selbstverständnis der Kommission

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist nicht auf einzelne Lebensbereiche begrenzt, sondern kann in allen gesellschaftlichen Kontexten auftreten. Sie vollzieht sich in Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen, die das Verhältnis zwischen Minderjährigen und Erwachsenen in Familien ebenso wie in Institutionen prägen. Sexualisierte Gewalt ist deshalb als interpersonelle Gewalt und Ausdruck des Missbrauches struktureller Macht zu verstehen. Aufgrund der generationalen Ordnung sind Kinder und Jugendliche den Erwachsenen strukturell unterlegen und in besonderer Weise auf Schutz angewiesen. Kern der Gewalt ist die sexuelle Bedürfnisbefriedigung Erwachsener und die Machtausübung mit den Mitteln der Sexualität.

Alle bisherigen Erfahrungen und Wissensbestände zu Fragen von Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen begründen ein Verständnis von Aufarbeitung als staatliche, gesamtgesellschaftliche und dauerhafte Aufgabe, die eine wesentliche Grundlage für Gewaltprävention darstellt.

Damit Aufarbeitung gelingt, muss sie sich an rechtlich verankerten, qualitativen Standards orientieren. Dabei ist es wichtig, die wirkmächtigen Gründe in den Blick zu nehmen, an denen Aufarbeitung in der Praxis häufig scheitert:

- die Bereitschaft zu leugnen, etwas vom Geschehen gewusst zu haben, die eigene (Mit-) Verantwortung zu negieren oder zu bagatellisieren,
- sich mit der Rechtfertigung zu trösten, die Opfer hätten einen Anlass für das gegeben, was ihnen widerfahren ist,
- das Geschehene vertuschen, verschweigen, bagatellisieren oder vergessen wollen – aus Sorge um das öffentliche Ansehen,
- die Bedingungen, die das Geschehene erst ermöglicht haben, nicht in den Blick zu nehmen, sodass sie weiterhin ihre Wirkung entfalten können,
- der Wunsch alles zu vergessen und einen Schlussstrich zu ziehen.

Was ist gelingende Aufarbeitung?

- Die Pflicht zur Aufarbeitung besteht unabhängig von den Forderungen Betroffener nach Aufarbeitung. Betroffene müssen ihr Recht auf Aufarbeitung nicht – wie bisher in der Regel notwendig – gegen Widerstände einfordern.
- Aufarbeitung geschieht nicht auf neutralem Boden, sondern in Machtverhältnissen. Aufarbeitung muss Verfahren des Machtausgleichs und der Beteiligung umfassen.
- Aufarbeitung ist mehr als juristische Aufklärung.
- Aufarbeitung setzt voraus, dass Organisationen zu Veränderungen bereit sind. Das Interesse an Strukturerhaltung darf Aufarbeitung nicht dominieren.

- Aufarbeitung ist in einem übergeordneten Sinne ein unabgeschlossener und nicht abschließbarer Prozess, der alle Beteiligten betrifft. Sie kann durch Kommissionen organisiert, aber nicht durch sie folgenlos „verwaltet“ werden.
- Wissenschaftliche Studien sind ein wichtiger Beitrag, aber kein Ersatz für Aufarbeitung. Aufarbeitung geht über zeitlich begrenzte Projekte hinaus.
- Aufarbeitung ist dauerhaftes Sichtbar-Machen, um Vergessen zu verhindern.
- Aufarbeitung benötigt eine unabhängige Position von außen. Organisationen, Institutionen und Familien, in denen sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, sind immer verstrickt und können nicht entscheiden, wer die unabhängige Position einnimmt.
- Strukturen, Prozesse und Ergebnisse von Aufarbeitung müssen niedrigschwellig und öffentlich zugänglich sein. Organisationen und Institutionen, in denen sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, dürfen nicht entscheiden, welches Material für Aufarbeitung zur Verfügung gestellt und veröffentlicht wird.

- Aufarbeitung braucht eine eigene, unabhängige Infrastruktur und geht nicht in der bestehenden Präventions- und Interventionsstruktur des Kinderschutzes auf.
- Aufarbeitungsprozesse stellen wichtige Grundlagen für die unverzichtbare Klärung von kollektiven und individuellen Entschädigungsformen dar.
- Aufarbeitung ist verbindlich – auch im Hinblick auf Entschädigungen – wenn sie Folgen hat, die in Prozessen und Konsequenzen deutlich beschrieben sind und deren Umsetzung nachgewiesen werden muss. Dabei müssen die Rechte der Betroffenen auf Aufarbeitung und insbesondere auf Beteiligung und Schutz im Mittelpunkt stehen.
- Jede Aufarbeitung ist immer auch ein Beitrag zur Erinnerungsarbeit und zum Gedenken an sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in unserer Gesellschaft. Sie stellt damit gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen in Frage und zielt auf Enttabuisierungen. Sie thematisiert keine Ausnahme, sondern Gewalterfahrungen vieler junger Menschen.

Zentrale Forderungen der Kommission an das Land Nordrhein-Westfalen: Aufarbeitungsgesetz, Aufarbeitungskommission und Betroffenenrat

- Das Recht auf Aufarbeitung von Betroffenen wird Landesgesetz.
- Die öffentliche Verantwortung für die Pflicht zur Aufarbeitung wird gesetzlich geregelt.
- Das Land setzt einen ständigen Betroffenenrat ein und fördert Betroffenen-Selbstorganisationen.
- Das Land setzt eine ständige Landesaufarbeitungskommission ein.

- Das Land erkennt seine politische Mitverantwortung für sexualisierte Gewalt in der Familie an.
- Im Landtag und in der Landesregierung wird ein regelmäßiges Berichtswesen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt etabliert.
- Das Land NRW schafft einen Ort des Wissens, Forschens und Erinnerns und sichert Aktenzugänge.
- Übergang: Aufarbeitungsprozesse können auf das Landesaufarbeitungsgesetz nicht warten.

Standards: Recht auf Beteiligung und Pflicht zur institutionellen Mitwirkung in Aufarbeitungsprozessen

- Kinder und Jugendliche sind an Aufarbeitungsprozessen zu beteiligen. Es gibt keinen Grund, ihnen ihr Recht auf Beteiligung vorzuenthalten. Selbstverständliche Beteiligungsstrukturen müssen inklusiv und diversitätsgerecht sein.
- In jedem Aufarbeitungsprozess werden Bedingungen geschaffen, die allen Kindern und Jugendlichen Beteiligung ermöglichen.
- Persönliche Beteiligung von betroffenen Kindern und Jugendlichen an Aufarbeitung hat Vorrang vor personaler Anwaltschaft beziehungsweise Stellvertretung.

- Stellvertretung und Anwaltschaft benötigen ein Mandat, kraft dessen die Interessen des Kindes oder der jugendlichen Person durchgesetzt werden.
- Institutionen haben eine Pflicht zur Mitwirkung an Aufarbeitungsprozessen. Die Komplexität von Aufarbeitung macht es hierbei erforderlich, unterschiedliche Perspektiven und Ebenen zueinander in Beziehung zu setzen und Verantwortlichkeiten zu klären.
- Aufarbeitungsprozesse in Institutionen beinhalten die Aufgabe, den Status durchgeführter Interventionsmaßnahmen zu prüfen.

Erforderliche Maßnahmen auf Landesebene

- Anerkennung des altersunabhängigen Rechts Betroffener von sexualisierter Gewalt auf eine bedarfsgerechte, inklusive und geschützte Beteiligung an Aufarbeitungsprozessen.
- Erarbeitung von Standards einer inklusiven und diversitätsgerechten Beteiligung und Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen, die solche Beteiligung in Aufarbeitung auch für Kindern und Jugendliche ermöglichen und sicherstellen.
- Verbindliche Pflichten der Aufarbeitung für öffentliche, freie und private Träger werden im Landesaufarbeitungsgesetz geregelt.

- Benennen der Rechtsfolgen, die eintreten, wenn diese Pflichten nicht erfüllt werden, durch gesetzlich verankerte Sanktions- oder Durchgriffsrechte, die rechtssicher angewendet werden können.
- Förderung gesellschaftlicher Transparenz, öffentlicher Debatten und demokratische Kontrolle von Aufarbeitungsprozessen, u.a. durch einen jährlichen Bericht zur Aufarbeitungssituation an den Landtag, öffentliche Anhörungen sowie durch regionale Dialogformate unter Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen.
- Ressortübergreifende Einrichtung und Finanzierung eines Transparenzportals als ein öffentlich zugängliches Online-Angebot zur Sicherstellung von Transparenz, fachlicher Qualität und Koordination in Aufarbeitungsprozessen.

Standards: Staatliche Verantwortungsübernahme für Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Familien

- Betroffenen familialer sexualisierter Gewalt werden Infrastrukturen für Aufarbeitung zur Verfügung gestellt.
- Betroffenen wird eine professionelle Begleitung angeboten, die sie auf Wunsch in Anspruch nehmen können.
- Die Begleitung Betroffener beinhaltet das fachkundige Wissen um die Komplexität familialer sexualisierter Gewalt und die mit ihr verbundenen Mehrdeutigkeiten und Ambivalenzen.
- Berücksichtigung grundlegender fachlicher Maxime bei der Umsetzung jeglicher Standards und Maßnahmen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Familie

Erforderliche Maßnahmen auf Landesebene

- Initiierung und Förderung des Aufbaus und der nachhaltigen Verankerung einer flächen-deckenden, spezifischen Infrastruktur für die Aufarbeitung familialer sexualisierter Gewalt.
- Landesseitige Initiierung und Verantwortung des Aufbaus von Angeboten professioneller, fachkundiger und an individuellen Bedarfen Betroffener ausgerichteter Begleitung in der Aufarbeitung, auch durch Bereitstellung ausreichender Ressourcen.
- Beauftragung der Entwicklung von Qualitätskriterien für die Umsetzung von Begleitungs-angeboten unter Einbezug Betroffener und ihres Expert:innenwissen.

- Förderung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Fachkräfte, die in diesem Kontext tätig sind oder es werden wollen, auf Grundlage der zu entwickelnden Qualitätskriterien.
- Das Land setzt sich mit der Aufarbeitungskommission und dem Betroffenenrat mit Möglichkeiten und Wegen auseinander, wie eine Verpflichtung von Familienmitgliedern zur Mitwirkung an Aufarbeitung gestaltet und realisiert werden kann.
- Es prüft, inwieweit das staatliche Wächteramt und die damit verbundenen Eingriffsrechte ein rechtlicher Rahmen sein können, innerhalb dessen sich die Pflicht beteiligter Familienmitglieder zur Aufarbeitung gesetzlich verwirklichen lässt – mindestens, aber nicht ausschließlich in den Fällen, in denen öffentliche Stellen interveniert haben.

Standards: Wissen, Forschung und Erinnern

- Unterstützung von Prävalenzforschung und des Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG)
- Regelmäßige landesweite Schwerpunktstudien zur Vertiefung spezifischer Aspekte sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Kontextübergreifende Forschung zum Themenbereich „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“
- Forschungsdaten koordinieren, aufbereiten und zugänglich machen
- Einrichtung eines Landesarchivs zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend als Ort für kollektives Lernen, Erinnern und Gedenken
- Wissen um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Aus- und Fortbildung verankern

Erforderliche Maßnahmen auf Landesebene

- Vollumfängliche Unterstützung der Prävalenzforschung und des Monitorings des Zent-rums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG) und Initiierung landesspezifischer Auswertungen.
- Bereitstellung von Mitteln für ergänzende und vertiefende landesweite Schwerpunktstudien über eine eigene Förderlinie, die unter Einbezug der ständigen landesweiten Aufarbeitungskommission sowie Strukturen der Betroffenenbeteiligung formuliert und geprüft wird.
- Förderung eines transdisziplinären Forschungsprogramms, das Aufarbeitungsprozesse über verschiedene Tatkontexte hinweg vergleichend untersucht, vorhandenes Wissen systematisch bündelt und für die Praxis nutzbar macht.

- Einrichtung einer zentralen Stelle, die Forschungsdaten koordiniert, aufbereitet und Betroffenen, Öffentlichkeit sowie allen einschlägigen Berufsgruppen zugänglich macht und die Etablierung eines landesweiten Sicherungssystem für Aufarbeitungsdaten einschließlich der Daten aus politischen Untersuchungs- und Enquetekommissionen.
- Um den Schutz Betroffener unter allen Umständen zu gewährleisten sind dabei zwingend alle forschungsethischen Standards einzuhalten – insbesondere zur Anonymisierung.
- Positionierung und Forderung der Reflexion und Weiterentwicklung der Richtlinien für Akkreditierungsstandards anerkannter Datenzentren im Hinblick auf die Anforderungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

- Einrichtung eines Landesarchivs zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend als zentraler Wissensort und Ort für kollektives Lernen, Erinnern und Gedenken in Nordrhein-Westfalen.
- Sicherstellung spezifischer Schulungen für Mitarbeitende in Archiven und Einrichtungen hinsichtlich betroffenenorientierter und feinfühliger Beratung beim Auffinden von Akten.
- Initiierung und Förderung des Aufbaus eines Sachverständigen- und Expert:innenpools, dessen Mitglieder für komplexe Anliegen im Zusammenhang mit gelingender Aufarbeitung zur Verfügung stehen.
- Verantwortungsübernahme für die curricular verpflichtende Verankerung differenzierten Wissens über sexualisierte Gewalt und deren Aufarbeitung in Studiengängen und Aus- und Fortbildungsordnungen aller beteiligten Berufsgruppen.

Tagesordnung

133. Sitzung

des Landtags Nordrhein-Westfalen

am Donnerstag, 15. Oktober 2026

10.00 Uhr

7.	**Landeskommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt würdigen und ihre Empfehlungen gemeinsam umsetzen** Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP Drucksache 18/21605	**Beratungsverfahren** **Block I** direkte Abstimmung **14.40 Uhr**

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21605**

06.10.2026

Antrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP

Landeskommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt würdigen und ihre Empfehlungen gemeinsam umsetzen

Die Empfehlungen der Landeskommission markieren damit den Übergang von einzelnen, häufig zeitlich begrenzten Aufarbeitungsprozessen zu einer dauerhaft abgesicherten Aufarbeitungsarchitektur für Nordrhein-Westfalen.

III. Der Landtag bittet die Landesregierung:
1. innerhalb von drei Monaten Eckpunkte für ein Landesaufarbeitungsgesetz vorzulegen,
das insbesondere
• das Recht Betroffener auf Aufarbeitung,
• die öffentliche Verantwortung für die Ermöglichung von Aufarbeitung,
• verbindliche Beteiligungsrechte,
• Ansprüche auf unabhängige Beratung und Verfahrensbegleitung,
• den Zugang zu aufarbeitungsrelevanten Akten und Informationen
sowie
• die Pflichten staatlicher, öffentlicher, freier und privater Stellen und Organisationen
zur Mitwirkung an Aufarbeitungsprozessen rechtlich regelt;

2. im Landesaufarbeitungsgesetz eine ständige und unabhängige Landesaufarbeitungskommission zu verankern, deren Aufgaben insbesondere die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von Standards, die Begleitung und Initiierung von Aufarbeitungsprozessen sowie die Klärung von Verantwortlichkeiten umfassen. Die Kommission ist institutionell, personell, fachlich und finanziell unabhängig auszugestalten und mit einer eigenen Geschäftsstelle sowie den erforderlichen Kontroll-, Interventions- und Durchsetzungsbefugnissen auszustatten;

3. einen ständigen und unabhängigen Betroffenenrat Nordrhein-Westfalen einzurichten
und im Landesaufarbeitungsgesetz zu verankern, der die Landespolitik in Fragen der
Aufarbeitung sexualisierter Gewalt berät und an der Weiterentwicklung von Standards,
Verfahren und Strukturen beteiligt wird. Seine unabhängige Arbeitsweise, eine transparente Berufung, eine vielfältige und inklusive Zusammensetzung, eine eigene Geschäftsstelle, ein eigener Etat und angemessene Beteiligungsrechte sind sicherzustellen.
Selbstorganisationen Betroffener sind davon unabhängig dauerhaft zu unterstützen;

4. eine landesweite Infrastruktur für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Familien aufzubauen und dauerhaft abzusichern. Diese Infrastruktur soll betroffenen Kindern und
Jugendlichen unabhängig von der Mitwirkung oder Zustimmung anderer Familienmitglieder Zugang zur Aufarbeitung ermöglichen, ihre Schutz- und Beteiligungsbedürfnisse alters- und entwicklungsgerecht berücksichtigen niedrigschwellig und regional erreichbar sein sowie bedarfsgerechte, fachkundige und selbstbestimmt nutzbare Begleitung anbieten. Qualitätsstandards für diese Begleitung sind unter verbindlicher Beteiligung Betroffener zu entwickeln;

5. sicherzustellen, dass laufende oder neu einzuleitende Aufarbeitungsprozesse nicht bis
zum Inkrafttreten eines Landesaufarbeitungsgesetzes aufgeschoben werden und die
von der Landeskommission entwickelten Standards anzuwenden und bei anderen Aufarbeitungsprozessen auf ihre Anwendung hinzuwirken;
6. dem Landtag gemeinsam mit den Eckpunkten einen Zeit-, Finanzierungs- und Umsetzungsplan für das Landesaufarbeitungsgesetz, die Landesaufarbeitungskommission,
den Betroffenenrat und die Infrastruktur zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Familien vorzulegen.

13.10.2026

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Aufarbeitung sexualisierter Gewalt konsequent weiterentwickeln – Empfehlungen der Landeskommission sorgfältig prüfen und tragfähige Strukturen gemeinsam gestalten

zum Antrag **„Landeskommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt würdigen und ihre Empfehlungen gemeinsam umsetzen“**

Antrag der Fraktionen von SPD und FDP
Drucksache 18/21605

II. Beschluss

Der Landtag stellt fest:

• Die Landeskommission zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat mit ihren Expertinnen und Experten einen wertvollen Beitrag für die Perspektive der Aufarbeitung geleistet.

• Der Abschlussbericht und seine Empfehlungen bilden eine wichtige Grundlage für die weitere Befassung mit der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen.

• Die Empfehlungen des Abschlussberichts sind von erheblicher fachlicher, rechtlicher, institutioneller und finanzieller Tragweite und bedürfen daher einer Auswertung.

• Die Weiterentwicklung der Aufarbeitung muss sich an den Bedürfnissen und Rechten Betroffener orientieren und zugleich rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werden.

• Die Entwicklung dauerhafter Aufarbeitungsstrukturen soll unter verbindlicher und angemessener Beteiligung Betroffener sowie unter Einbeziehung der erforderlichen fachlichen Expertise erfolgen.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung im Rahmen vorhandener Mittel,

- den Abschlussbericht der Landeskommission und die darin enthaltenen Empfehlungen umfassend fachlich, rechtlich und hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit auszuwerten und dazu
  - ein Gutachten in Auftrag zu geben, das insbesondere die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen staatlich verantworteter Aufarbeitung, die mögliche rechtliche Stellung und die Rechte Betroffener, die Rechte weiterer Beteiligter sowie die Handlungsmöglichkeiten des Landes und deren Grenzen untersucht.
  - unter angemessener Beteiligung von Betroffenen einen Runden Tisch zur Weiterentwicklung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen einzurichten. Dabei sollen insbesondere Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz, Datenschutz sowie staatliche und nichtstaatliche Institutionen einbezogen werden.

• auf Grundlage des Abschlussberichts, des rechtswissenschaftlichen Gutachtens und der Ergebnisse des Runden Tisches dem Landtag Vorschläge für die Umsetzung eines Handlungskonzept “Aufarbeitung” vorzulegen und dabei darzustellen, welche gesetzlichen, institutionellen und finanziellen Maßnahmen erforderlich und rechtlich tragfähig sind.
• die Empfehlungen der Landeskommission zur weiteren Erforschung des Dunkelfeldes sexualisierter Gewalt aufzugreifen und zu prüfen, welche konkreten Forschungsschwerpunkte für Nordrhein-Westfalen weiterverfolgt werden sollten und wie hierbei die vorhandene wissenschaftliche Expertise im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte einbezogen werden kann. Dabei sollten insbesondere die Ergebnisse der Dunkelfeldstudie der UBSKM berücksichtigt werden.

- Standards zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt für Vereine und Institutionen zu entwickeln, an denen sich betroffene Vereine und Institutionen heute orientieren können, wenn bei ihnen vor Ort der Verdacht von sexualisierter Gewalt gegen junge Menschen besteht oder sexualisierte Gewalt stattgefunden hat.

"Wir sind hier nicht mit dem Impuls unterwegs, Sie zum Zuhören zu überreden.
Wenn Ihr Zuhören frei und freiwillig ist - dann werden Sie diesen Spielraum nutzen als Raum, um Verantwortung und die eigene Beteiligung daran zu denken."

Ilka Katrin Kraugmann / Karl Haucke
im Einführungsvortrag zur konstituierenden Sitzung
der Landeskommission am 10. Mai 2025